

AWB - Newsletter

Auswirkungen auf den Wegfall der Franken-Untergrenze

Mit der Aufhebung der Untergrenze von 1.20 Schweizer Franken zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) am 15. Januar 2015 sind starke Turbulenzen an den Schweizer Finanzmärkten entstanden. Aktuell notiert der Franken zum Euro bei rund 1:1. Im Folgenden fassen wir die möglichen Auswirkungen auf die Bilanzierung und Prüfung von Euro-Positionen in den Jahresrechnungen in Schweizer Franken per 31. Dezember 2014 kurz zusammen.

1. Grundsätze für die Bewertung von Fremdwährungen in Übereinstimmung mit Art. 960 OR

Grundsätzlich sind die Wertansätze am Bilanzstichtag massgebend.

- Flüssige Mittel, Bankguthaben und -schulden auf Sicht und Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis können zum *Bilanzstichtagskurs* bilanziert werden. Umrechnungsgewinne und -verluste sind als realisiert zu betrachten.
- Kurzfristige Guthaben und Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen werden zum *Kurs am Bilanzstichtag* bewertet. Gewinne oder Verluste können als realisiert betrachtet werden, wenn diese Positionen eine angemessen hohe Umschlagshäufigkeit aufweisen und die erforderlichen Wertberichtigungen für allfällige Ausfälle gebildet wurden.
- Warenvorräte sind zu Anschaffungswerten zu bilanzieren (*historische Kurse*). Führen Währungsschwankungen zu niedrigeren Preisen auf dem Einkaufsmarkt, ist nur dann eine Bewertungskorrektur vorzunehmen, wenn auch der realisierbare Verkaufmarktpreis tiefer ausfällt (Art. 960c Abs. 1 OR).

- Langfristige Guthaben und Verbindlichkeiten werden zum *Kurs am Bilanzstichtag* bewertet. Mit der Umrechnung sind noch nicht realisierte Kursverluste aufwandwirksam zu erfassen. Noch nicht realisierte Kursgewinne dürfen in der Erfolgsrechnung nicht ausgewiesen werden (Imparitätsprinzip). Allfällige Absicherungsgeschäfte dürfen berücksichtigt werden.
- Anlagevermögen sind zu Anschaffungswerten zu bilanzieren (*historische Kurse*). Für die Beurteilung der Werthaltigkeit des Anlagevermögens am Bilanzstichtag ist der Buchwert mit dem (künftigen) Nutzwert zu vergleichen.

2. Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag eingetretene Ereignisse deren Ursache im neuen Geschäftsjahr liegen, sind aufgrund des Stichtagprinzips nicht zu bilanzieren. In der neuen Periode entstehende, **negative Preisentwicklungen bei Devisen** (beispielsweise Wertverluste auf Bankguthaben, Wertschriften oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) sind deshalb **im alten Abschluss grundsätzlich nicht zu erfassen**, sondern deren finanzielle Auswirkungen im **Anhang offenzulegen** (siehe Punkt „Offenlegung im Anhang“ weiter unten).

Wichtig zu Wissen

Aufgrund der schweizerischen Rechnungslegungspraxis können für solche Vorgänge gemäss Art. 960e Abs. 3 OR gleichwohl noch im alten Abschluss Wertberichtigungen oder Rückstellungen gebildet werden. In diesem Fall werden aber durch die zeitlich vorgezogene Bildung von Wertberichtigungen oder Rückstellungen stille Reserven gebildet.

Folgende drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind entgegen des Stichtagsprinzips allerdings zwingend in der alten Rechnung zu berücksichtigen (bezogen auf die aktuelle Währungssituation):

Warenvorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen (Art. 960c i.V.m. 960 OR)

Wenn der Wert von Warenvorräten (Anschaffungs- und Herstellungskosten) und nicht fakturierte Dienstleistungen (Herstellungskosten) in der neuen Periode soweit sinken, dass eine verlustfreie Veräusserung nicht mehr möglich ist, muss in der alten Rechnung eine Wertberichtigung vorgenommen werden. Bei der Bewertung dürfen gleichartige Vorratskategorien als Bewertungseinheit (Gruppe) betrachtet werden.

31.12.2014 in CHF	Vorräte A	Vorräte B
Buchwert EP (historisch € 100)	120	120
Noch anfallende Kosten (VVGK)	20	20
Veräusserungswert (neue Periode)	150	120
In neuer Periode realisierbares Ergebnis	+ 10	- 20

Der realisierbare Veräusserungswert wird in neuer Periode von der aktuellen Währungssituation beeinflusst (wenn beispielsweise die Kursgewinne an Käufer weitergegeben werden). Sind die Vorratskategorien A und B nicht gleichartig, ist eine **Wertberichtigung** für die Vorräte B von - 20 **erforderlich**; sind sie gleichartig, ist eine Wertberichtigung von netto - 10 (Saldierung von Währungsgewinnen und -verlusten sind zulässig) erforderlich.

Stille Reserven (Differenz zwischen historischem Anschaffungswert und tieferem Buchwert) sind stichtagsbezogene Ermittlungen; negative Veränderungen in neuer Periode müssen nicht berücksichtigt werden.

Anlagevermögen (Art. 960d OR)

Wenn der (künftige) Nutzwert des zu Anschaffungskosten (historische Kosten) abzüglich der betrieblich notwendigen Abschreibungen bilanzierten Anlagevermögens unter den Buchwert sinkt, ist eine Wertberichtigung erforderlich. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn die notwendigen Abschreibungen infolge von Verlusten auf den produzierten Waren nicht mehr vorgenommen werden können. Sollte die aktuelle Währungssituation dazu führen, dass nachhaltig die notwendigen Abschreibungen nicht mehr gemacht werden können, müsste nach folgender

Systematik eine **Wertberichtigung** für die Anlage A von - 20 **vorgenommen werden**:

31.12.2014 in CHF	Anlage A
Anschaffungswert (historische Kosten)	120
Bisherige Abschreibungen kumuliert (5 J linear)	- 60
Buchwert	60
Tragbare künftige Abschreibungen	- 40
Wertberichtigungsbedarf	20
Aktueller Nutzwert der Anlage	40

Rückstellung für schwebende Geschäfte (Art. 960e Abs. 2 OR)

Bei noch nicht oder erst teilweise erfüllten Geschäftsvorfällen (Kauf- und Verkaufsverpflichtungen, Abnahme- und Lieferverpflichtungen, Termingeschäften etc.) ergibt sich ein Rückstellungsbedarf sobald Verluste erkennbar und schätzbar sind. Dabei sind auch die Entwicklungen in neuer Periode bis zur Freigabe der Jahresrechnung zu berücksichtigen.

31.12.2014 in CHF (noch keine Lieferung)	Vorfall A	Vorfall B
Verkaufsvertrag A (Wert € 100)	-	
Kaufvertrag B (Wert € 100)		-
Kalkuliertes Ergebnis vor €-Abwertung	10	10
Einfluss aktuelle Währungssituation	- 20	+ 20

Der Einfluss auf die Lieferverpflichtung A beträgt aufgrund der aktuellen Währungssituation - 20 (kalkulierter Verkaufsertrag historisch CHF 120, aktuell CHF 100). Der für diesen Geschäftsvorfall neu zu kalkulierende und per 31. Dezember 2014 **zu bilanzierende Verlust beträgt - 10**. Ist eine allfällige Kursabsicherung vorgenommen worden, erübrigt sich eine Korrektur.

Der schwebende Kaufvertrag B verbilligt aufgrund der aktuellen Kurssituation den Einkauf in € und damit das kalkulierte Ergebnis um CHF + 20 (kalkulierte Einkaufskosten historisch CHF 120, aktuell CHF 100). **Noch nicht realisierte Gewinne** sind gemäss Imparitätsprinzip **nicht zu erfassen**.

Für drohende Verluste bei noch nicht erfüllten Devisentermingeschäften müssen Rückstellungen gebildet werden. Bei Absicherungsgeschäften ist eine Verrechnung mit dem Gewinn aus dem Grundgeschäft möglich. Beispiel:

- Kaufvertrag € 100 am 1.11.2014 zum Kurs CHF 1.20 auf Termin 1.3.2015.
- Kurs am 31.12.2014 CHF 1.20; aktueller Kurs bei Bilanzerrichtung CHF 1.00.

Aufgrund des aktuell tieferen Wiederbeschaffungswertes ist mit einem **Verlust von 20 zu rechnen und zurückzustellen** (sofern nicht mit einem gewinnbringenden Grundgeschäft kompensierbar).

Für Verbindlichkeiten Dritter bestellte Sicherheiten (Art. 960e Abs. 2 i.V.m. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR)

Sicherungsverpflichtungen sind im Anhang offen zu legen. Ist jedoch ein Mittelabfluss in neuer Periode zu erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Dies ist insbesondere in Sinne von Leistungsverpflichtungen auch dann erforderlich, wenn die Gründe für den Mittelabfluss erst nach dem Bilanzstichtag bekannt werden.

Führt die aktuelle Währungssituation im konkreten Fall zu einem Mittelabfluss, ist aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit die Höhe der Verbindlichkeit oder Rückstellung zu schätzen.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Dividenden werden aus dem Bilanzgewinn und den hierfür gebildeten Reserven (Art. 675 OR) nach der Dotierung der gesetzlichen und statutarischen Reserven ausgeschüttet. Hätte die vorgesehene Gewinnausschüttung erhebliche negative Folgen für die Liquiditätslage des Unternehmens (wobei als Ursachen auch negative Ereignisse nach dem Bilanzstichtag infrage kommen), käme dies – obschon die rechtlichen Voraussetzungen an die Höhe der Reserven für eine Ausschüttung an sich gegeben sind – einem Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht (Art. 717 Abs. 1 OR) gleich.

Unternehmensfortführung (Art. 958a OR)

Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme der Unternehmensfortführung. Ist aufgrund der aktuellen Währungssituation die Unternehmensfortführung ernsthaft gefährdet (aber nicht verunmöglicht), muss dies im Anhang zur Jahresrechnung klar offengelegt werden (Begründung der Unsicherheit und die eingeleiteten Massnahmen, welche die Fortführung gewährleisten sollen).

Ist die der Jahresrechnung zugrunde liegende Fortführungsannahme nicht vertretbar, muss die Jahresrechnung per 31. Dezember 2014 zu Veräusserungswerten erstellt werden.

Offenlegung im Anhang (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR)

Nach dem Grundsatz der adäquaten Information sind neben der Jahresrechnung diejenigen Informationen bekannt zu geben, die notwendig sind, um die wirtschaftliche und finanzielle Lage eines Unternehmens zuverlässig zu beurteilen. Dies betrifft insbesondere auch wichtige Ereignisse, die zwischen dem Bilanzstichtag und der Freigabe der Jahresrechnung eingetreten sind. Neben der Art des Ereignisses ist eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen offen zu legen.

Eine sinngemässe Offenlegung im Anhang könnte wie folgt formuliert werden:

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Euro sind zum offiziellen Jahresendkurs von CHF 1.20 bilanziert worden. Aufgrund der Aufhebung der Untergrenze von CHF 1.20 zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank beträgt der aktuelle Kurs CHF 1.00. Hieraus sind bis zur Freigabe der Jahresrechnung rund CHF 000'000 an Währungsverlusten entstanden.

[bei Bedarf sind weitere, auch künftige finanzielle Auswirkungen abzuschätzen oder zu beschreiben]



Impressum

Redaktion: Karl Renggli
Martin Andenmatten

Stand: 22. Januar 2015

Copyright: AWB AG 2015
Alle Rechte vorbehalten

Publikation: via Email, Webseite

Inhalt: In regelmässigen Abständen erscheinen Newsletter in dieser oder vergleichbarer Form zu aktuellen Themen wie Steuern, Treuhand und Wirtschaftsprüfung. Ersteller sind jeweils Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWB AG.

Kontakt

Allgemeine Wirtschaftsprüfung und Beratung AG
Bahnhofstrasse 10
Postfach
CH-5001 Aarau

Telefon: +41 (0) 62 832 77 40
Fax: +41 (0) 62 832 77 43
E-Mail: info@awb-ag.ch
Web: www.awb-ag.ch